

STAATSRAT, VERWALTUNGSABTEILUNG,

U R T E I L

Nr. 73.504 vom 6. Mai 1998

A.77.230/XIII-457

In der Rechtssache : 1. **von ALPEN** Ulrich,
2. **BRAUN** Irmgard,
3. **WINTERS** Heinz,
Wahlдомизил bei
Herrn Guido ZIANS, Rechtsanwalt, und
Frau Andrea HAAS, Rechtsanwältin,
Heckingstraße 10
4780 Sankt Vith,

gegen :

die Stadt Eupen,
Wahlдомизил bei
Herrn Martin HISSEL, Rechtsanwalt,
Aachener Straße 18
4700 Eupen.

Intervenierende Partei :

**die kooperative Gesellschaft mit
beschränkter Haftung «Services
Promotion Initiatives en Province
de Liège»,** abgekürzt **«SPI+»,**
Wahlдомизил bei
Herrn François MOISES, Rechtsanwalt,
Place des Nations Unies 7
4020 Lüttich.

**DER VORSITZENDE DER XIII. KAMMER DER EINSTWEILIGEN ENT-
SCHEIDUNGEN,**

Aufgrund des von Ulrich von ALPEN, Irmgard BRAUN
und Heinz WINTERS am 23. Januar 1998 eingereichten Antrags
auf Aussetzung der Ausführung der Entscheidung vom 3. Juli
und vom 24. November 1997 des Stadtrats der Stadt Eupen

zur Genehmigung des Leitschemas für die Erschließung eines zwischen Gemehret und Hochstraße gelegenen Industrieerwartungsgebietes;

Aufgrund der gleichzeitig eingereichten Klageschrift, mit der dieselben Kläger die Nichtigerklärung derselben Entscheidung beantragen;

Aufgrund des am 10. März 1998 eingereichten Gesuchs, mit dem die kooperative Gesellschaft mit beschränkter Haftung «Services Promotion Initiatives en Province de Liège» beantragt, als intervenierende Partei in dem Verfahren der einstweiligen Entscheidung zugelassen zu werden;

Aufgrund der Note mit Bemerkungen und der Verwaltungsakten der Gegenpartei;

Aufgrund des Berichts von Herrn VERHULST, Erster Auditor beim Staatsrat;

Aufgrund der Anordnung vom 2. März 1998, die die Sache auf die Sitzung vom 17. März 1998 um 10 Uhr anberaumt;

Aufgrund der Zustellung der Anberaumungsanordnung und des Berichts an die Parteien;

Nach Anhörung des Herrn HANOTIAU, Kammervorsitzender, in seinem Bericht;

Nach Anhörung der Ausführungen von Herrn ZIANS, Rechtsanwalt, der für die Kläger erscheint und Herrn HISSEL, Rechtsanwalt, der für die Gegenpartei erscheint und für die intervenierende Partei erscheint;

Nach Anhörung des gleichlautenden Gutachtens von Herrn VERHULST, Erster Auditor;

Aufgrund des Titels VI, Kapitel II, der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

In der Erwägung, daß die kooperative Gesellschaft mit beschränkter Haftung «Services Promotion Initiatives en Province de Liège» mit einem am 10. März 1998 eingereichten Gesuch beantragt, in dem Verfahren der einstweiligen Entscheidung intervenieren zu dürfen; daß diesem Gesuch stattzugeben ist;

In der Erwägung, daß Artikel 21quater, Absatz 1, des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe wie folgt lautet :

" Das Leitschema ist ein Orientierungsdokument zur Bodenzweckbestimmung eines Teils des Gemeindegebietes";

In der Erwägung, daß die Artikel 40ter und folgenden des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe die Anfertigung eines Leitschemas voraussetzen, um einen Bebauungsplan ganz oder teilweise aufheben zu können; daß Artikel 188-2 desselben Gesetzbuches dem Bürgermeister- und Schöffenkollegium und dem beauftragten Beamten erlaubt, von den Vorschriften eines Leitschemas abzuweichen, wenn dieses begründet wird und die in diesem Artikel festgelegten Bedingungen erfüllt sind;

In der Erwägung, daß diese Bestimmungen an dem als Hinweis dienenden Wert eines Leitschemas und an dem Fehlen eines Verordnungscharakters bei letzterem im Sinne des Artikels 21, Absatz 1, des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe nichts ändern; daß daraus folgt, daß gegen das Leitschema weder eine Nichtigkeitsklage noch, infolgedessen, ein Antrag auf Aussetzung dessen Ausführung eingereicht werden können, da es keine Verordnung im Sinne des Artikels 14 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat ist;

In der Erwägung, daß der Aussetzungsantrag daher unzulässig ist,

E N T S C H E I D E T :

Artikel 1.

Dem von der kooperativen Gesellschaft mit beschränkter Haftung «Services Promotion Initiatives en Province de Liège» eingereichten Interventionsgesuch wird in dem Verfahren der einstweiligen Entscheidung stattgegeben.

Artikel 2.

Der Aussetzungsantrag wird abgewiesen.

Artikel 3.

Die Entscheidung über die Kosten bleibt vorbehalten.

Verkündet in Brüssel in öffentlicher Sitzung der XIII. Kammer der einstweiligen Entscheidungen am 6. Mai 1900 achtundneunzig, von :

Herrn	HANOTIAU,	Kammervorsitzender,
Frau	NOTEBAERT,	Kanzler.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

Chr. NOTEBAERT.

M. HANOTIAU.